

1973	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1973	Nr. 12
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 2. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	161
12. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	165
15. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	166
21. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	168
23. 2. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	168
27. 2. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen	169
2. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	171
2. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vom Nordatlantikrat genehmigten Verfahrensregelung zum NATO-Übereinkommen über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden	171
8. 3. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	172
8. 3. 73	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertragswerks über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	175
8. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	176
12. 3. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	176

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer
von Seeschiffen**

Vom 8. Februar 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 653, 672) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen sowie das Unterzeichnungsprotokoll hierzu nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 6. April 1973 in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1972 bei der belgischen Regierung mit der Maßgabe hinterlegt worden, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens durch besondere gesetzliche Regelung in einer dem deutschen Recht angepaßten Form übernommen werden, und mit der sich aus Absatz 2 Buchstaben a und b des Unterzeichnungsprotokolls ergebenden Einschränkung.

Das Übereinkommen ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	31. Mai 1968
Algerien	am	31. Mai 1968
Dänemark	am	31. Mai 1968

Dänemark hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben b und c bezeichneten Vorbehalte macht.

Fidschi	am	10. Oktober 1970
---------	----	------------------

Fidschi hat in einer bei dem belgischen Außenministerium am 22. August 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Übereinkommen seit dem 10. Oktober 1970, dem Tage seiner Unabhängigkeit, mit folgenden Vorbehalten gebunden betrachtet:

(Übersetzung)

„(1) In accordance with the provisions of sub-paragraph (a) of paragraph (2) of the said Protocol of signature, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland exclude paragraph (1) (c) of Article 1 from their application of the said Convention.

„(1) Nach Absatz 2 Buchstabe a des genannten Unterzeichnungsprotokolls schließt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c von der Anwendung des Übereinkommens aus.

(2) In accordance with the provisions of sub-paragraph (b) of paragraph (2) of the said Protocol of signature, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland will regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships of less than 300 tons. Furthermore in accordance with the provisions of sub-paragraph (c) of paragraph (2) of the said Protocol of signature, the Government of Fiji declare that the said Convention as such has not been made part in Fiji law, but that the appropriate provisions to give effect thereto have been introduced in Fiji law.“

(2) Nach Absatz 2 Buchstabe b des genannten Unterzeichnungsprotokolls wird die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die Haftungsbeschränkung für Schiffe mit weniger als dreihundert Tonnen Schiffsraum durch innerstaatliche Rechtsvorschriften abweichend regeln. Ferner erklärt die Regierung von Fidschi nach Absatz 2 Buchstabe c des genannten Unterzeichnungsprotokolls, daß das Übereinkommen als solches nicht in das fidschianische Recht aufgenommen worden ist, daß jedoch die entsprechenden Bestimmungen zu seiner Inkraftsetzung in das fidschianische Recht eingeführt worden sind.“

Finnland	am	31. Mai 1968
----------	----	--------------

Finnland hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben b und c bezeichneten Vorbehalte macht.

Frankreich	am	31. Mai 1968
------------	----	--------------

Frankreich hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Ghana	am	31. Mai 1968
-------	----	--------------

Ghana hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Indien	am	1. Dezember 1971
--------	----	------------------

Indien hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Iran	am	31. Mai 1968
------	----	--------------

Iran hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Island	am	16. April 1969
--------	----	----------------

Island hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben b und c bezeichneten Vorbehalte macht.

Israel	am	31. Mai 1968
--------	----	--------------

Israel hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Vorbehalte macht.

Kongo (Demokratische Republik)	am	31. Mai 1968
Madagaskar	am	31. Mai 1968
Niederlande	am	31. Mai 1968

Die Niederlande haben erklärt, daß sie die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte machen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens in einer dem innerstaatlichen Recht angepaßten Form in dieses Recht übernommen werden und daß sich die Ratifikation nur auf das Königreich der Niederlande in Europa bezieht.

Norwegen	am	31. Mai 1968
----------	----	--------------

Norwegen hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a und b bezeichneten Vorbehalte macht.

Portugal	am	8. Oktober 1968
----------	----	-----------------

Portugal hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Schweden	am	31. Mai 1968
----------	----	--------------

Schweden hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Schweiz	am	31. Mai 1968
---------	----	--------------

Spanien	am	31. Mai 1968
---------	----	--------------

Spanien hat erklärt, daß es die im Unterzeichnungsprotokoll Absatz 2 Buchstaben a bis c bezeichneten Vorbehalte macht.

Syrien	am	10. Januar 1973
--------	----	-----------------

Vereinigtes Königreich	am	31. Mai 1968
------------------------	----	--------------

Das Vereinigte Königreich hat folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„(1) In accordance with the provisions of sub-paragraph (a) of paragraph (2) of the said Protocol of Signature, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland exclude paragraph (1) (c) of Article 1 from their application of the said Convention.

(2) In accordance with the provisions of sub-paragraph (b) of paragraph (2) of the said Protocol of Signature, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland will regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to ships of less than 300 tons.

(3) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland also reserve the right, in extending the said Convention to any of the territories for whose international relations they are responsible, to make such extension subject to any or all of the reservations set out in paragraph (2) of the said Protocol of Signature.

Furthermore, in accordance with the provisions of sub-paragraph (c) of paragraph (2) of the said Protocol of Signature, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland declare that the said Convention as such has not been made part of United Kingdom law, but that the appropriate provisions to give effect thereto have been introduced in United Kingdom law.“

„(1) Nach Absatz 2 Buchstabe a des genannten Unterzeichnungsprotokolls schließt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c von der Anwendung des Übereinkommens aus.

(2) Nach Absatz 2 Buchstabe b des genannten Unterzeichnungsprotokolls wird die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die Haftungsbeschränkung für Schiffe mit weniger als dreihundert Tonnen Schiffsraum durch innerstaatliche Rechtsvorschriften abweichend regeln.

(3) Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland behält sich auch das Recht vor, die etwaige Erstreckung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, vorbehaltlich einzelner oder aller Vorbehalte des Absatzes 2 des genannten Unterzeichnungsprotokolls vorzunehmen.

Ferner erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Absatz 2 Buchstabe c des genannten Unterzeichnungsprotokolls, daß das Übereinkommen als solches nicht in das Recht des Vereinigten Königreichs aufgenommen worden ist, daß jedoch die entsprechenden Bestimmungen zu seiner Inkraftsetzung in das Recht des Vereinigten Königreichs eingeführt worden sind.“

Vom Vereinigten Königreich abhängige Gebiete:

Bahamas
Bermudas
Britische Jungferninseln
Britisches Antarktis Territorium
Britisch-Honduras
Britische Salomonen
Dominica
Falklandinseln
Gibraltar
Gilbert- und Ellice-Inseln
Grenada
Guernsey
Hongkong
Insel Man
Jersey
Kaimaninseln
Montserrat
Santa Lucia
Seychellen
St. Vincent
Turks- und Caicosinseln am 31. Mai 1968

mit den vom Vereinigten Königreich gemachten Vorbehalten nach Absatz 2 Buchstaben a und b des Unterzeichnungsprotokolls.

Das Übereinkommen tritt in Kraft für
Polen am 1. Juni 1973.

Bonn, den 8. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 12. Februar 1973

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Niederlande am 28. Oktober 1971

Die Niederlande haben bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Translation)

(Übersetzung)

„This ratification is subject to the reservation that succession to the Crown in conformity with the relevant constitutional provisions shall be excluded from the application of article III of the Convention.“

„Diese Ratifikation erfolgt mit dem Vorbehalt, daß die Thronfolge in Übereinstimmung mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen von der Anwendung des Artikels III des Übereinkommens ausgeschlossen wird.“

Sambia

am 4. Mai 1972

Fidschi hat am 12. Juni 1972 erklärt, daß es sich an das Übereinkommen, dessen Anwendung vor Erlangung seiner Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Gebiet erstreckt worden war, gebunden betrachtet.

Fidschi hat bei dieser Gelegenheit folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„The reservations of the United Kingdom 1 (a), (b), (d) and (f) are affirmed and are redrafted as more suitable to the situation of Fiji in the following terms:

„Die Vorbehalte Nummer 1 Buchstaben a, b, d und f des Vereinigten Königreichs werden bestätigt und erhalten folgende, den Verhältnissen von Fidschi angemessenere Neufassung:

Article 1 is accepted subject to reservations pending notification of withdrawal of any case, insofar as it relates to:

Artikel 1 wird, sofern nicht die Zurücknahme in jedem Einzelfall notifiziert wird, unter Vorbehalt hinsichtlich des folgenden angenommen:

- (a) succession to the Crown;
- (b) certain offices primarily of a ceremonial nature;
- (d) recruitment to and conditions of service in the armed forces;
- (f) the employment of married women in the civil service.

- a) Thronfolge;
- b) bestimmte Ämter, hauptsächlich zeremonieller Natur;
- d) Rekrutierung und Dienstbedingungen in den Streitkräften;
- f) die Beschäftigung verheirateter Frauen im Verwaltungsdienst.

All other reservations made by the United Kingdom are withdrawn.“

Alle übrigen Vorbehalte des Vereinigten Königreichs werden zurückgenommen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 17).

Bonn, den 12. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 15. Februar 1973

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Fidschi	am	28. Mai 1972
Kolumbien	am	6. Oktober 1972
Lesotho	am	25. August 1972
Luxemburg	am	7. April 1972
Portugal	am	13. Oktober 1972
Rumänien	am	25. März 1972
Vereinigtes Königreich	am	8. Juni 1972

in Kraft getreten.

II.

Bei Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden wurden die folgenden Erklärungen oder Vorbehalte abgegeben:

Fidschi

"Fiji will interpret the exemption accorded to members of a consular post by paragraph 3 of Article 44 from liability to give evidence concerning matters connected with the exercise of their functions as relating only to acts in respect of which consular officers and consular employees enjoy immunity from the jurisdiction of the judicial or administrative authorities of the receiving State in accordance with the provisions of article 43 of the Convention."

(Übersetzung)

„Fidschi legt die den Mitgliedern einer konsularischen Vertretung nach Artikel 44 Absatz 3 gewährte Befreiung von der Verpflichtung, Zeugnis über Angelegenheiten zu geben, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, so aus, daß sie sich nur auf solche Handlungen bezieht, hinsichtlich welcher Konsularbeamte und Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals nach Maßgabe des Artikels 43 des Übereinkommens weder der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaats noch Eingriffen seiner Verwaltungsbehörden unterliegen“.

Lesotho

"The Kingdom of Lesotho will interpret the exemption accorded to members of a consular post by paragraph 3 of article 44 from liability to give evidence concerning matters connected with the exercise of their functions or to produce official correspondence and documents relating thereto as not extending to matters, correspondence or documents connected with the administration of the estate of a deceased person in respect of which a grant of representation has been made to a member of a consular post."

(Übersetzung)

„Das Königreich Lesotho legt die den Mitgliedern einer konsularischen Vertretung nach Artikel 44 Absatz 3 gewährte Befreiung von der Verpflichtung, über Angelegenheiten, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenhängen, Zeugnis zu geben oder die darauf bezüglichen amtlichen Korrespondenzen und Schriftstücke vorzulegen, so aus, daß sie sich nicht auf Angelegenheiten, Korrespondenzen oder Schriftstücke bezieht, die mit der Verwaltung des Nachlasses einer verstorbenen Person zusammenhängen, in bezug auf welchen einem Mitglied einer konsularischen Vertretung die erbrechtliche Rechtsnachfolge eingeräumt wurde.“

Vereinigtes Königreich

"... the United Kingdom hereby confirms its declaration in respect of paragraph 3 of article 44 of the Convention made at the time of signature, and further declares that it will in-

(Übersetzung)

„... das Vereinigte Königreich bestätigt hiermit seine bei der Unterzeichnung abgegebene Erklärung zu Artikel 44 Absatz 3 des Übereinkommens und erklärt ferner, daß es Ka-

terpret Chapter II of the Convention as applying to all career consular employees, including those employed at a consular post headed by an honorary consular officer."

pitel II des Ubereinkommens so ausgelegt, daß es auf alle Berufsbediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals einschließlich derjenigen Anwendung findet, die bei einer von einem Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretung beschäftigt sind."

III.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Luxemburg	am	7. April 1972
Vereinigtes Königreich	am	8. Juni 1972

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1285).

Bonn, den 15. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland

Vom 21. Februar 1973

Das Europäische Übereinkommen über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland vom 12. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1261) ist nach seinem Artikel 8 für

Luxemburg am 12. Februar 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1315).

Bonn, den 21. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

Vom 23. Februar 1973

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 471) ist von Portugal am 25. Juni 1971 gekündigt worden. Die Satzung ist daher nach ihrem Artikel II Abs. 6 für

Portugal am 31. Dezember 1972
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. April 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 471) und vom 5. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 748).

Bonn, den 23. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Frankreich	am 25. November 1957
die französischen überseeischen Gebiete	am 23. Oktober 1958
Griechenland	am 15. September 1965
Heiliger Stuhl	am 10. Februar 1957
Jugoslawien	am 14. September 1955
Khmer-Republik (Kambodscha)	am 12. Mai 1957

(Übersetzung)

«Le Gouvernement Royal du Cambodge, en adhérant à ladite convention, fait cette réserve que l'action civile du chef d'un abordage survenu entre navires de mer ou entre navires de mer et bateaux de navigation intérieure, pourra être intentée uniquement devant le tribunal de la résidence habituelle du défendeur ou de l'Etat dont le navire bat pavillon. En conséquence, le Gouvernement Royal du Cambodge ne reconnaît pas le caractère obligatoire des alinéas b) et c) du paragraphe 1^{er} de l'article 1^{er}.

En acceptant ladite convention, le Gouvernement Royal du Cambodge fait cette réserve expresse que, en aucun cas, elle ne renoncera à sa compétence ou juridiction pour appliquer la loi cambodgienne en matière d'abordage survenu en haute mer ou dans ses eaux territoriales au préjudice d'un navire cambodgien ».

„Die Regierung des Königreichs Kambodscha behält sich beim Beitritt zu dem Übereinkommen vor, daß eine Zivilklage wegen eines Anspruchs aus dem Zusammenstoß zwischen Seeschiffen oder zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen nur bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder bei dem Gericht des Staates, dessen Flagge das Schiff führt, erhoben werden kann. Folglich erkennt die Regierung des Königreichs Kambodscha die Verbindlichkeit des Artikels 1 Absatz 1 Buchstaben b und c nicht an.

Bei der Annahme des Übereinkommens behält sich die Regierung des Königreichs Kambodscha ausdrücklich vor, keinesfalls auf ihre Zuständigkeit oder Gerichtsbarkeit zur Anwendung des kambodschanischen Rechts bei Zusammenstößen zum Nachteil eines kambodschanischen Schiffes auf hoher See oder in kambodschanischen Hoheitsgewässern zu verzichten.“

Kongo (Demokratische Republik)	am 17. Januar 1968
Nigeria	am 7. Mai 1964
Paraguay	am 22. Mai 1968
Portugal	am 4. November 1957
Schweiz	am 14. September 1955
Spanien	am 14. September 1955
Vereinigtes Königreich	am 18. September 1959
Vom Vereinigten Königreich abhängige Gebiete:	
Antigua	am 12. November 1965
Bahamas	am 12. November 1965
Bermudas	am 30. November 1963
Britische Jungferninseln	am 29. November 1963
Britisch-Honduras	am 21. März 1966
Britische Salomonen	am 21. März 1966
Dominica	am 12. November 1965
Falklandinseln	am 17. April 1970
Gibraltar	am 29. September 1963
Gilbert- und Ellice-Inseln	am 21. März 1966
Grenada	am 12. November 1965
Guernsey	am 8. Juni 1967
Hongkong	am 29. September 1963
Kaimaninseln	am 12. November 1965
Montserrat	am 12. November 1965
Santa Lucia	am 12. November 1965
Seychellen	am 29. September 1963
St. Christoph-Nevis-Anguilla	am 12. November 1965

St. Helena	am 12. November 1965
St. Vincent	am 12. November 1965
Turks- und Caicosinseln	am 21. März 1966

Fidschi hat in einer bei dem belgischen Außenministerium am 22. August 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Übereinkommen seit dem 10. Oktober 1970, dem Tage seiner Unabhängigkeit, gebunden betrachtet.

Madagaskar hat eine am 13. Juli 1965 registrierte Erklärung abgegeben, daß es sich an das durch Frankreich ratifizierte Übereinkommen gebunden betrachtet.

Bonn, den 27. Februar 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Vereinbarung vom 17. Dezember 1962
über die Anwendung
des Europäischen Übereinkommens
vom 21. April 1961 über die
internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
Vom 2. März 1973**

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 1962 über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 448) tritt nach ihrem Artikel 4 für

Dänemark am 22. März 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 2329).

Bonn, den 2. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der vom Nordatlantikrat
genehmigten Verfahrensregelung
zum NATO-Übereinkommen
über die wechselseitige Geheimbehandlung
verteidigungswichtiger Erfindungen, die den
Gegenstand von Patentanmeldungen bilden
Vom 2. März 1973**

Die vom Nordatlantikrat am 7. März 1962 genehmigte Verfahrensregelung zum NATO-Übereinkommen vom 21. September 1960 über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 772; Bundesanzeiger Nr. 163 vom 31. August 1967) ist nach ihrem Abschnitt E für

Kanada am 12. Januar 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 30).

Bonn, den 2. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe

Vom 8. März 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 653) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe nach seinem Artikel 14 Buchstabe b für

die Bundesrepublik Deutschland am 6. April 1973
in Kraft treten wird.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1972 bei der belgischen Regierung hinterlegt worden; dabei sind die in Artikel 10 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalte gemacht worden.

Das Übereinkommen ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	24. Februar 1956
Ägypten hat erklärt, daß es die in Artikel 10 bezeichneten Vorbehalte macht.		
Algerien	am	18. Februar 1965
Belgien	am	10. Oktober 1961
Costa Rica	am	24. Februar 1956

Costa Rica hat folgendes erklärt: (Übersetzung)

„Primera: Que el párrafo 1º del artículo 3º no puede dar base para embargar un buque que no sea objeto del crédito y que ya no pertenezca a la persona dueña del buque objeto del crédito, según el Registro de Naves del país bajo cuya bandera navega, y aunque antes le haya pertenecido.

Segunda: Que no reconoce obligatoriedad a los incisos a), b), c), d), e) y f) del párrafo 1º del artículo 7º, ya que según las leyes de la República, los únicos tribunales competentes para conocer de acciones en cuanto al fondo de un crédito marítimo, son los del domicilio del demandante, salvo si se trata de los casos contemplados por las letras o), p), y q) del inciso 1) del artículo 1º o los del Estado bajo cuya bandera navega el barco.

El Gobierno de Costa Rica, al ratificar este Convenio se reserva el derecho de aplicar la Legislación Comercial y de Trabajo sobre el embargo de buques extranjeros que arriben a sus puertos.“

„Erstens: Artikel 3 Absatz 1 rechtfertigt nicht den Arrest in ein Schiff, auf das sich die Forderung nicht bezieht und das nicht mehr derjenigen Person gehört, die nach dem Schiffsregister des Landes, dessen Flagge das Schiff führt, Eigentümerin des Schiffes war, auf das sich die Forderung bezieht, auch wenn es ihr früher gehörte.

Zweitens: Costa Rica erkennt die Verbindlichkeit des Artikels 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d, e und f nicht an, da nach den costaricanischen Gesetzen bei Klagen betreffend Seeforderungen nur die Gerichte des Wohnsitzes des Klägers zur Entscheidung der Hauptsache zuständig sind, sofern es sich nicht um die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben o, p und q bezeichneten Fälle handelt, oder die Gerichte des Staates, dessen Flagge das Schiff führt.

Die Regierung von Costa Rica behält sich bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens das Recht vor, die handels- und arbeitsrechtlichen Vorschriften in bezug auf den Arrest in fremde Schiffe anzuwenden, die seine Häfen anlaufen.“

Frankreich	am	25. November 1957
französische überseeische Gebiete	am	3. Oktober 1958
Griechenland	am	27. August 1967
Haiti	am	24. Februar 1956
Heiliger Stuhl	am	10. Februar 1957

Die Khmer-Republik (Kambodscha)	am	12. Mai 1957
Die Khmer-Republik (Kambodscha) hat erklärt, daß es die in Artikel 10 bezeichneten Vorbehalte macht.		
Kongo (Demokratische Republik)	am	17. Januar 1968
Jugoslawien	am	25. Januar 1968
Jugoslawien hat erklärt, daß es sich nach Artikel 10 das Recht vorbehält, bei Arrest in ein Schiff wegen einer in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe o bezeichneten Seeforderung nicht dieses Übereinkommen, sondern das innerstaatliche Recht anzuwenden.		
Nigeria	am	7. Mai 1964
Nigeria hat erklärt, daß es sich das Recht vorbehält, die Bestimmungen des Übereinkommens nicht auf Kriegsschiffe oder die im Eigentum oder Dienst eines Staates stehenden Schiffe anzuwenden.		
Paraguay	am	22. Mai 1968
Portugal	am	4. November 1957
Schweiz	am	24. Februar 1956
Spanien	am	24. Februar 1956
Syrien	am	3. August 1972
Vereinigtes Königreich	am	18. September 1959

Das Vereinigte Königreich hat folgendes erklärt:

(Übersetzung)

“(1) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserve the right not to apply the provisions of the said Convention to warships or to vessels owned by or in the service of a State.

„1. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht auf Kriegsschiffe oder im Eigentum oder Dienst eines Staates stehende Schiffe anzuwenden.

(2) The Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserve the right in extending the said Convention to any of the territories for whose international relations they are responsible to make such extension subject to the reservations provided for in Article 10 of the said Convention.”

2. Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland behält sich das Recht vor, das bezeichnete Übereinkommen auf alle oder einzelne Hoheitsgebiete zu erstrecken, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt und bei einer solchen Erstreckung die in Artikel 10 des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalte zu machen.“

Vom Vereinigten Königreich abhängige Gebiete:

Antigua	am	12. November 1965
Bahamas	am	12. November 1965
Bermudas	am	30. November 1963
Britische Jungferninseln	am	29. November 1963
Britisch-Honduras	am	21. März 1966
Britische Salomonen	am	21. März 1966
Dominica	am	12. November 1965
Falklandinseln	am	17. April 1968
Gibraltar	am	29. September 1963
Gilbert- und Ellice-Inseln	am	21. März 1966
Grenada	am	12. November 1965

Guernsey	am	8. Juni 1967
Hongkong	am	29. September 1963
Kaimaninseln	am	12. November 1965
Montserrat	am	12. November 1965
Santa Lucia	am	12. November 1965
Seychellen	am	29. September 1963
St. Christoph-Nevis-Anguilla	am	12. November 1965
St. Helena	am	12. November 1965
St. Vincent	am	12. November 1965
Turks- und Caicosinseln	am	21. März 1966

Die vorstehend aufgeführten, vom Vereinigten Königreich abhängigen Gebiete haben sich das Recht vorbehalten, die Bestimmungen des Übereinkommens nicht auf Kriegsschiffe oder im Eigentum oder im Dienst eines Staates stehende Schiffe anzuwenden.

Fidschi hat in einer bei dem belgischen Außenministerium am 22. August 1972 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Übereinkommen seit dem 10. Oktober 1970, dem Tage seiner Unabhängigkeit mit dem Vorbehalt gebunden betrachtet, das vorbezeichnete Übereinkommen nicht auf Kriegsschiffe oder die im Eigentum oder im Dienst eines Staates stehenden Schiffe anzuwenden.

Madagaskar hat in einer am 13. Juli 1965 registrierten Erklärung mitgeteilt, daß es sich an das durch Frankreich ratifizierte Übereinkommen gebunden betrachtet.

Bonn, den 8. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertragswerks
über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs
zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft
und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

Vom 8. März 1973

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1972 zu dem Vertrag und dem Beschluß vom 22. Januar 1972 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur Europäischen Atomgemeinschaft und zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 1125) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag und der Beschluß nach ihren Artikeln 2 Abs. 3 für

die Bundesrepublik Deutschland
Belgien
Dänemark
Frankreich
Irland
Italien
Luxemburg

Niederlande

Vereinigtes Königreich

am 1. Januar 1973

in Kraft getreten sind.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 22. Dezember 1972 bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt worden.

Das Königreich Norwegen hat das Vertragswerk unterzeichnet, aber nicht bis zum 31. Dezember 1972 ratifiziert. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat daraufhin, gestützt auf die Artikel 2 des Beitrittsvertrages und Beitrittsbeschlusses durch Beschluß vom 1. Januar 1973 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 2 vom 1. Januar 1973) die notwendigen Anpassungen des Vertragswerkes durch Änderung des ursprünglichen Vertragstextes in Kraft gesetzt.

Bonn, den 8. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation
Vom 8. März 1973

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 875) tritt nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für die

Schweiz am 11. März 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 65).

Bonn, den 8. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
Vom 12. März 1973

Das Protokoll vom 21. Juni 1961 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt) — Bundesgesetzbl. 1962 II S. 884 — ist nach seinem drittletzten Absatz für

Bahrain am 1. November 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1088).

Bonn, den 12. März 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.